

ALLGEMEINE GESCHÄFTSSBEDINGUNGEN

§1 ALLGEMEINES

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen der Modl GmbH gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die Modl GmbH stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich oder per E-Mail zu. Vorvertraglich erteilte mündliche Zusagen oder Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag gegenstandslos, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus dem schriftlichen Vertrag ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Die Mitarbeiter der Modl GmbH sind nicht berechtigt, abweichende mündliche Abreden zu treffen; davon ausgenommen ist nur die Geschäftsführerin der Firma Modl GmbH. Ergänzungen und Abänderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die Modl GmbH behält sich an Kostenvorschlägen, Dateien, Mustern, Plänen, Zeichnungen, Programmen, Modellen, (technischen) Dokumentationen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – alle Eigentums-, Schutz- und Urheberrechte vor. Weder Originale noch Vervielfältigungen oder Kopien, die dem Interessenten bzw. Auftraggeber – vorvertraglich wie auch vertraglich – zur Verfügung gestellt werden, dürfen Dritten ausgehändigt oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht oder für andere als die vertraglichen Zwecke genutzt werden. Der Interessent bzw. Auftraggeber verpflichtet sich, die im Rahmen der Geschäftsverbindung anfallenden Daten nicht an unbefugte Dritte

weiterzugeben sowie diese vor Zugriff und Missbrauch durch nicht berechtigte Personen zu schützen und zu verwahren. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann die Modl GmbH deren Herausgabe verlangen, wenn der Interessent bzw. Auftraggeber eine der vorgenannten Pflichten verletzt.

Auftraggeber im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind ausschließlich Unternehmen.

§2 ANGEBOTE, ZUSTANDEKOMMEN EINES VERTRAGES

Die Angebote der Modl GmbH sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie keine gegensätzlichen Erklärungen enthalten. Der Vertrag ist mit dem Versand der Auftragsbestätigung und deren Anlagen/Beilagen durch die Modl GmbH zustande gekommen. Wird durch die Modl GmbH kein Pflichtenheft beigelegt, erfolgen die Leistungen und Lieferungen der Modl GmbH gemäß den Angaben in den technischen Spezifikationen und den in dem Zeitpunkt des Angebots in Deutschland geltenden zwingenden Normen sowie Vorschriften.

Technische Änderungen durch die Modl GmbH bleiben im Rahmen des Zumutbaren ausdrücklich vorbehalten, soweit sie die Produkte der Modl GmbH nicht wesentlich ändern.

Mit der Bestellung der Produkte der Modl GmbH erklärt der Auftraggeber verbindlich, den Auftrag zu erteilen. Die Modl GmbH ist berechtigt, das in der Bestellung liegende

Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei ihr anzunehmen. Die Annahme kann schriftlich, per Fax, auf elektronischem Weg oder durch Übergabe/Auslieferung ihres Produktes an den Auftraggeber/Besteller erfolgen. Bestellt der Auftraggeber das Produkt der Modl GmbH auf elektronischem Weg und bestätigt die Modl GmbH den Zugang, bedeutet das noch keine verbindliche Annahme der Bestellung. Eine Zugangsbestätigung kann aber mit der Annahmeerklärung verbunden werden. In der Auftragsbestätigung und/oder dem Bestätigungsschreiben der Modl GmbH wird diese das bestellte Produkt und ihre eventuell weiter zu erbringende Leistung genau aufführen bzw. beschreiben – soweit erforderlich – und den voraussichtlichen Fertigstellungs- bzw. Liefertermin benennen.

Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die eventuellen Zulieferer der Firma Modl GmbH. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von der Modl GmbH zu vertreten ist. Der Auftraggeber wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich unterrichtet. Eine bereits insoweit erbrachte Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

§3 PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der in dem Angebot der Modl GmbH angegebene Preis versteht sich in EURO zzgl. der jeweiligen gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Preise der Modl GmbH verstehen sich ferner ab Werk Pappenheim zzgl. Verpackungskosten sowie Frachtkosten. Zahlungsort ist der Sitz der Gesellschaft der Firma Modl GmbH.

Die Modl GmbH behält sich das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Laufzeit/Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den nach diesem Zeitpunkt eingetretenen Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen und Materialpreisänderungen ihrer Vorlieferanten, Energiekostensteigerungen oder unvorhergesehener Erhöhung der Herstellungskosten durch Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Entgelte, bspw. für Schadstoffemissionen, usw. zu erhöhen. In gleicher Weise und in gleichem Umfang ist die Modl GmbH bei Vorliegen von Kostensenkungen verpflichtet, den Preis dementsprechend herabzusetzen. Die Kostenänderungen wird die Modl GmbH ihrem Auftraggeber auf Wunsch nachweisen. Unabhängig davon wird sie mindestens einen Monat im Voraus dem Auftraggeber vorher die Änderung des Preises bekanntgeben. Ihm steht dann ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Preisänderung zu.

Rechnungen werden, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfrist beginnt erst zu laufen, sobald die Lieferung/Teillieferung erfolgt und die Rechnung an den Auftraggeber versandt worden ist. Die Vollständigkeit der Lieferung umfasst auch etwaige von der Modl GmbH zur Verfügung zu stellende

Dokumente und Unterlagen. Nach Ablauf der vorgenannten Frist kommt der Auftraggeber in Verzug.

Skontoabzug ist nur zulässig, wenn er mit der Modl GmbH schriftlich vereinbart ist. Soweit Skonto vereinbart ist, ist dieser nur vom Nettowarenwert und ohne Berücksichtigung eventueller Verpackungs- und Frachtkosten abzuziehen. Skonto kann im Übrigen nur abgezogen werden, wenn alle bereits fälligen Rechnungen ausgeglichen sind.

Während des Verzugs ist die Geldschuld mit 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Modl GmbH behält sich vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

Im Falle des Verzuges ist die Modl GmbH ferner berechtigt, einen Pauschalbetrag in Höhe von 10,00 € als Entschädigung ihrer eigenen Beitreibungskosten zu verlangen. Einer Mahnung insoweit bedarf es nicht. Wenn die Beitreibungskosten den Pauschalbetrag überschreiten, behält die Modl GmbH sich vor, die weiteren Kosten insoweit gesondert geltend zu machen.

Die Auftraggeber der Firma Modl GmbH, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, erhalten eine Benachrichtigung des Bankeinzuges am Tage der Einreichung der Lastschrift bei der Hausbank der Firma Modl GmbH.

Sollten nach Abschluss des Vertrages wesentliche Verschlechterungen in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers eintreten, die ggf. die Forderung der

Modl GmbH in Gefahr bringen könnten, ist die Modl GmbH berechtigt, die Belieferung von Vorauskasse abhängig zu machen oder die Belieferung zu verweigern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren beantragt oder Antrag auf Abgabe der Vermögensauskunft gestellt worden ist. Die Modl GmbH ist sodann ferner berechtigt, die Belieferung von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

Der Auftraggeber hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch die Modl GmbH schriftlich anerkannt wurden. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen bzw. ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§4 LIEFERUNG UND ABNAHME

Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, erfolgen die Lieferungen EXW, Incoterms 2020. Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen.

Die Modl GmbH ist bemüht, vereinbarte Lieferfristen einzuhalten. Die Lieferfristen können aber durch Witterungseinflüsse, Transportwege usw. von ihr unverschuldet beeinträchtigt werden. Soweit Waren abgerufen werden, ist der Abruf der Ware zum Zwecke der Einhaltung des Liefertermins schriftlich und so rechtzeitig vorzunehmen, dass eine pünktliche Anlieferung möglich ist.

Wenn eine Auslieferung vereinbart wird, erfolgt diese an die vom Auftraggeber angegebene Anschrift. Der Auftraggeber hat der Modl GmbH den Anlieferort genau anzugeben. Wird der Anlieferort auf Wunsch des Auftraggebers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch eventuell entstehenden Mehrkosten. Eine eventuelle Änderung des Anlieferortes ist der Modl GmbH unverzüglich anzuzeigen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Modl GmbH den von ihm Bevollmächtigten an der Entladestelle zu benennen, der u.a. auch berechtigt ist, den Empfang der Ware zu bestätigen. Anderenfalls gilt für die Modl GmbH der das Fahrzeug Einweisende als Bevollmächtigter.

Bei Versendung der Ware hat die Modl GmbH das Recht, die Beförderungsmittel, den Versandweg usw. auszuwählen.

Die Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen und -termine berechtigen den Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Modl GmbH die Nichteinhaltung zu vertreten hat und der Auftraggeber der Modl GmbH erfolglos eine angemessene Nachfrist, mindestens jedoch von 14 Tagen, gesetzt hat. Soweit Umstände, die die Modl GmbH nicht zu vertreten hat, ihr die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder diese verzögern, ist sie berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, ohne sich schadensersatzpflichtig zu machen. Soweit die gleichen Umstände der Modl GmbH die Lieferung/Restlieferung

unmöglich machen, ist sie berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Die Modl GmbH wird in diesen Fällen ihren Auftraggeber unverzüglich informieren und im Falle ihres Rücktritts erbrachte Gegenleistungen erstatten. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme bzw. schuldhafter Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten hat der Auftraggeber die Modl GmbH unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Pflichtverletzung nicht zu vertreten; der Auftraggeber haftet im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

Nicht zu vertreten hat die Modl GmbH z.B. Betriebs- und Verkehrsstörungen, höhere Gewalt wie Krieg, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, von ihr nicht zu vertretende behördliche Eingriffe, ein von ihr nicht verschuldeter Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei ihr, ihren Vorlieferanten oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung ihres Betriebes abhängig ist. In diesen Fällen verlängern sich Lieferfristen angemessen. Die Modl GmbH ist berechtigt, ihre Leistungen in angemessenen Teillieferungen zu erbringen.

Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Modl GmbH berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle bleibt der Modl GmbH die Wahl des Transportweges und mittels vorbehalten. Ihr Lieferfahrzeug muss die vereinbarte Stelle ohne Gefahr anfahren und wieder verlassen können. Voraussetzung ist ein ausreichend befestigter, mit schweren LKW witterungsunabhängig ungehindert befahrbarer Weg. Bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzung ist die Modl GmbH berechtigt, die Anlieferung zu verweigern oder nur unter Auflagen fortzusetzen. Der Auftraggeber haftet ihr gegenüber für den daraus entstandenen Schaden, unabhängig davon, ob er dies zu vertreten hat. Das Entladen des Fahrzeuges der Modl GmbH muss unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für das Fahrzeug und den Fahrer erfolgen können. Anderenfalls ist die Modl GmbH auch berechtigt, die durch evtl. auftretende Wartezeit entstehenden Mehrkosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

Wenn der Auftraggeber bei der Modl GmbH die Ware selbst abholt oder abholen lässt, hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Ware sach- und fachgerecht und vorschriftsmäßig geladen und gesichert wird, er nur fachkundiges Personal dafür einsetzt. Der Auftraggeber ist für die Ladungssicherung allein verantwortlich, stellt die Modl GmbH von

jeglicher Inanspruchnahme frei. Der Auftraggeber sorgt insoweit dafür, dass der von ihm beauftragte Abholer und evtl. Hilfspersonen von den bei der Modl GmbH vorgegebenen Sicherheitsvorschriften Kenntnis nimmt/nehmen und diese einhält/einhalten.

Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Die Modl GmbH leistet an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.

Es gelten diejenigen Personen, die den Lieferschein/das Empfangsdokument unterzeichnen, der Modl GmbH gegenüber als zur Abnahme der Lieferung/Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt. Unterschreibt eine Person den Lieferschein/das Empfangsdokument auf elektronischem Wege, so gilt das daraus erzeugte elektronische Dokument als Ersatz der schriftlichen Form durch eine elektronische Form nach § 126 Abs. 3 BGB.

§5 GEFÄHRÜBERGANG

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht

- a) bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in welchem der Beladevorgang des LKW beendet ist. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Auftraggeber die Verantwortung für die Sicherheit der Ladung usw.,
- b) beim Versendungskauf mit der Auslieferung an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur

Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Auftraggeber über.

Bei Lieferung außerhalb des Werkes geht die Gefahr und die Verschlechterung auf den Auftraggeber über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

Der Übergabe bzw. Abholung/Auslieferung steht es gleich, wenn der Auftraggeber in Verzug der Annahme ist.

§6 GEWÄHRLEISTUNG

Öffentlichen Äußerungen, Anpreisungen und/oder Werbungen seitens der Modl GmbH stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber von der Modl GmbH nicht. Eventuelle Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

Die Ware ist pfleglich zu behandeln, sachgerecht zu lagern und gegen jegliche Gefahren zu schützen.

Keine Sachmängelansprüche bestehen in folgenden Fällen:

- a) ungeeignete oder unsachgemäße Benutzung bzw. Verwendung durch den Kunden oder Dritte,
- b) fehlerhafte Montage, Inbetriebsetzung, Wartung oder Instandhaltung oder unsachgemäße Reparaturen durch den Kunden oder Dritte,

c) fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und/oder Lagerung durch den Kunden oder Dritte,

d) chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sonstige schädigende Umwelteinflüsse,

e) natürlicher Verschleiß; sofern sie jeweils nicht von der Modl GmbH zu verantworten sind.

Der Auftraggeber muss die gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung bzw. im Falle der Abholung vor dem Verlassen des Firmengeländes der Modl GmbH auf Richtigkeit und Vollständigkeit laut Lieferschein untersuchen und der Modl GmbH offensichtliche Mängel unverzüglich schriftlich ab Empfang der Ware anzeigen, anderenfalls wird die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind vom Auftraggeber unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung, zu rügen. Wird der Mangel nicht rechtzeitig gerügt, gilt die Lieferung der Modl GmbH als vertragsgemäß ausgeführt.

Der Auftraggeber trägt die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitraum der Feststellung und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Eine eventuelle Mängelrüge hat auf jeden Fall vor dem Einbau oder der Verarbeitung des Produktes der Modl GmbH zu erfolgen. Bei Feststellung offensichtlicher Mängel darf das Produkt der Modl GmbH zwecks Nachprüfung durch diese nicht

verarbeitet werden. Eine Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne die Zustimmung der Modl GmbH die gelieferte Ware ändert oder ändern lässt und die Beseitigung des Mangels dadurch unmöglich oder erschwert wird.

Mängelansprüche verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche, außer denjenigen nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB, verjähren spätestens zwei Jahre ab Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung der Firma Modl GmbH, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von ihr beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt oder die Modl GmbH den Mangel arglistig verschwiegen hat.

Gezogene Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in der Gegenwart der Modl GmbH vorschriftsmäßig entnommen und behandelt wurden.

Für Mängel der Produkte der Modl GmbH leistet diese zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung (Beseitigung des Mangels) oder Ersatzlieferung.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung – Minderung – oder Rückgängigmachung des Vertrages – Rücktritt – verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber

jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

Wählt der Auftraggeber wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiteter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

Wählt der Auftraggeber nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware bei ihm, soweit ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Ausgenommen davon ist der Fall, dass die Modl GmbH die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

Für verarbeitungs- und witterungsbedingte Einflüsse bei einem Schaden haftet die Modl GmbH nicht.

§7 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung der Firma Modl GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht oder nicht durch einen von ihr arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder nicht in der Verletzung von Leben, Körper oder

Gesundheit liegt oder der Schaden nicht aus einer Mangelhaftigkeit der Ware resultiert.

Bei leicht fahrlässigen Verletzungen unwesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung der Modl GmbH ausgeschlossen. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Höhere Gewalt oder bei der Modl GmbH oder ihren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die sie ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, die bestellte Ware zum vereinbarten Termin zu liefern, verändern die von der Modl GmbH genannten Termine um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als drei Monaten, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, ohne dass ihm daraus Schadensersatzansprüche zustehen. Eventuelle andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

§8 EIGENTUMSVORBEHALT

Die Modl GmbH behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen einschließlich aller diesbezüglichen Nebenforderungen

(z.B. Wechselkosten, Zinsen, usw.) aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln und sie sachgerecht zu lagern.

Er darf die Ware der Modl GmbH weder verpfänden noch sicherungsübereignen.

Er darf sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverarbeiten und/oder veräußern. Er tritt der Modl GmbH bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ihrer Forderung gegen ihn ab, die ihm durch die Weiterverarbeitung/Veräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Die Modl GmbH nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Auftraggeber zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Modl GmbH behält sich jedoch vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Modl GmbH unverzüglich alle erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und Auskünfte zu erteilen, die zur Einziehung der Forderung erforderlich sind.

Im Fall der Be- und/oder Verarbeitung und/oder Umbildung der gelieferten Ware durch den Auftraggeber erfolgt dies stets im Namen und Auftrag für die Firma Modl GmbH, jedoch ohne Verpflichtung für diese. Wird die gelieferte Ware mit anderen, der Modl GmbH nicht gehörenden Gegenständen/ Waren verarbeitet, verbunden vermischt o.ä., so

erwirbt die Modl GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von ihr gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten, verbundenen, vermischten usw. Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung usw. Für die durch Verarbeitung, Verbindung, Vermischung usw. entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche, wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware. Erfolgt die Verarbeitung, Verbindung, Vermischung usw. in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber der Modl GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt. Er verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für sie, ohne dass für die Modl GmbH insoweit Kosten anfallen.

Im Übrigen tritt auch insoweit der Auftraggeber die Forderungen zur Sicherung der Forderungen der Modl GmbH gegen ihn an sie ab, die durch die Verbindung der Warenlieferung mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Für den Fall, dass die Modl GmbH einen Miteigentumsanteil an diesen Sachen erworben hat, tritt der Auftraggeber die Forderung anteilig entsprechend dem Wert des Miteigentumsanteils an sie ab. Die Modl GmbH nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Ihr Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung ihrer Forderungen fort.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Modl GmbH den Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung sowie

etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Er hat ihr alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und ihr zur Last fallende notwendige Interventionskosten sowie Kosten der Beschädigung oder der Vernichtung, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.

Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat der Auftraggeber der Modl GmbH unverzüglich anzuzeigen.

Die Modl GmbH ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffern 2. bis 8. dieser Bestimmung, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

Die Modl GmbH verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; welche Sicherheit die Modl GmbH freigibt, bleibt ihr überlassen.

§9 DATENVERARBEITUNG

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die Modl GmbH unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen waren-, auftrags- und personenbezogene Daten speichert und verarbeitet. Dies umfasst auch die Übermittlung dieser Daten an Konzernunternehmen im Sinne des §§ 15 ff. AktG.

§10 GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft der Modl GmbH. Es bleibt ihr aber vorbehalten, ihren Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

§11 HINWEISPFLICHT

Die Modl GmbH ist grundsätzlich nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Vorsorglich teilt die Modl GmbH die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle - wie folgt- mit:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Telefon: 07851/7957940, Fax: 07851/7957941, www.verbraucher-schlichter.de.

§12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Modl GmbH ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.